



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## Antrag auf Gestattung

*gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG)*

<b>Antragssteller</b>	
<b>Ansprechpartner Frau/Herr</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Telefon-Nr.</b> (während der Veranstaltung)	

<b>Anlass</b>	
<b>Örtliche Lage</b> (evtl. mit Lageplan)	

<b>Zeitraum/Betriebszeitbeschränkung</b>			
am (Tag)	dem (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

<b>Speisen und Getränke:</b>

**Musikdarbietung:**

Ja	Nein
----	------

**Hinweise:**

- Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung abzugeben, da wir verpflichtet sind Mehrfertigungen der Gestattung dem Wirtschaftskontrolldienst, dem Finanzamt und dem Polizeiposten weiter zu leiten.
- Die Gestattung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neustetten.  
Die Verwaltungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeinde Neustetten zu entrichten.
- Neben dem Antrag auf Erteilung der Gestattung nach § 12 Abs. 2 GastG müssen, je nach Anlass und örtlicher Lage weitere Genehmigungen beantragt werden (z.B. Verkehrsrechtliche Anordnungen, Baugenehmigungen, Umzüge, Genehmigung von Glücksspielen, etc.).

Neustetten, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift